

Kosten und beantragte Förderung von imkerlichen Kleingeräten

K-A

Förderfähig sind **ausschließlich Geräte laut Anhang IV** der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023-2027!

- Der Gesamtbetrag der Investitionen (= Summe Kosten aller förderbaren Geräte) muss mindestens **EUR 1.000,-** netto betragen.
- Liegt der Gesamtbetrag der Anschaffungen über **EUR 18.000,-** netto, können nur die Kosten bis zur Höhe von **EUR 18.000,-** netto berücksichtigt werden.

VIS-Nr. /
Betriebs-Nr.:

Blatt Nr.:

Seite: von

Für folgende Geräte wird eine Förderung beantragt: (Bitte die Geräte / Aktivitäten in der gleichen Reihenfolge wie beim Förderantrag angeben!)

Lfd.-Nr:	Beleg Nr./ Rechnung Nr.:	Name des Gerätes / der Aktivität (nur Geräte laut Anhang V der Sonderrichtlinie)	Rechnungsleger (Verkäufer / Händler)	Rechnungs- datum	Rechnungs- betrag NETTO	Nicht förderfähige Kosten *) **)	Beantragte Kosten ***)
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
					€	€	€
Summe:					€	€	€

*) z.B.: nicht abgezogene Skonti, Rabatte und nicht genehmigte Kosten
 **) keine Mehrwertsteuerbeträge
 ***) Beantragte Kosten = Rechnungsbetrag NETTO minus nicht förderfähige Kosten, jedoch höchstens genehmigter Betrag lt. Förderantrag